



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14/65 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/771-II/5/94

Wien, am 22. Juni 1994

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

6483/AB

1994-06-27

zu 6610/J

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Partik-Pable hat am 5. Mai 1994 unter der Nr. 6610/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Beurteilungskriterien von Dienststellen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Halten Sie das bisherige Beurteilungssystem für die Belastung von Dienststellen für geeignet?
- 2) Wie wird nach den jetzigen Beurteilungskriterien dem Aufwand für die Prävention von strafbaren Handlungen Rechnung getragen?
- 3) Glauben Sie nicht, daß die Belastung einer Dienststelle nicht nur an Anzeigen, Organmandaten usw. gemessen werden soll?
- 4) Wie könnten Sie sich eine sachgerechte Beurteilung der Belastung vorstellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1)

Ja.

Zu Frage 2)

In den Beurteilungskriterien hinsichtlich der Arbeitsbelastung einer Dienststelle (Gendarmerieposten) im Bereich der Bundesgendarmerie wird der Prävention insofern Rechnung getragen, daß neben einer Vielzahl anderer arbeitsbelastender Faktoren, auch die vorbeugenden Streifendienste, die koordinierten überörtlichen Kriminaldienste und die Verkehrs-Regelungs- und -Lenkungsdienste bei der Berechnung des Planstellenbedarfes herangezogen werden.

Im Bereich der Bundespolizei wird die Belastung einzelner Dienststellen (Wachzimmer) nur in Einzelfällen von der zuständigen Fachgruppe meines Ressorts überprüft, wobei der Entscheidung, welcher Behörde zusätzliche Planstellen zuzuweisen sind, grundsätzlich die Kriminalitätsdichte nach der Kriminalstatistik und die Polizeidichte (Beamte auf 100.000 Einwohner) zugrundegelegt werden.

Zu Frage 3)

Wie ich bereits zu Frage 2 ausgeführt habe, werden vor allem im Bereich der Bundesgendarmerie, wo andere urbane und strukturelle Verhältnisse als in Bereichen von Bundespolizeibehörden vorliegen, eine Reihe von direkten (darunter auch Anzeigen verschiedener Art) oder indirekten Faktoren, die eine Dienststelle arbeitsmäßig belasten, als Bewertungskriterien herangezogen. Die Organstrafverfügungen sind auch ein Kriterium, fallen aber im Rahmen der Berechnung des Planstellenbedarfes einer Dienststelle aufgrund des eher mäßigen Arbeitsaufwandes nur geringfügig ins Gewicht.

Zu Frage 4)

Die derzeitige, seit Jahren von den zuständigen Fachgruppen meines Ressorts praktizierte Beurteilung der Arbeitsbelastung halte ich weiterhin als Entscheidungsgrundlage für interne Personalplanungen als ausreichendes Instrumentarium.

